Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
07-26

Staaten vor Gericht, die Limited nach dem Brexit und der Schiedsrichter als Streitverkündeter.

Der Juli gehört dem Bundesgerichtshof. Drei Entscheidungen betreffen Immunität, Rechtsnachfolge und Streitverkündung. Frankfurt ergänzt den Deliktsgerichtsstand.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 16.07.2026, I ZB 107/25, NJW-RR 2026, 1199

Der Erwerb von Waren, Werk- oder Dienstleistungen für militärische Zwecke, hier Kommunikationstechnik nebst Installation und Schulung für ausländische Streitkräfte, ist nicht-hoheitlich. Verteidigungsinteressen als Motiv ändern daran nichts. Das Handeln einer Behörde in Ausübung ihrer Verwaltungsfunktion ist dem Staat zurechenbar, auch wenn innerstaatliche Zustimmungserfordernisse missachtet wurden. Die internationale Zuständigkeit folgt aus § 1025 Abs. 4 ZPO. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nicht, weil sich der Staat auf Vollstreckungsimmunität berufen kann. Wer als Staat im Wirtschaftsverkehr eine Schiedsvereinbarung schließt, kann sich später nicht auf fehlende Befähigung nach eigenem Recht berufen.

Für die Praxis. Beschaffungsverträge mit Staaten sind schiedsfähig, der Spruch kann in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden. Die Immunität ist eine Frage der späteren Vollstreckung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 14.07.2026, II ZR 202/25, NJW 2026, 2952

Der Alleingesellschafter einer Limited mit Satzungssitz im Vereinigten Königreich und Verwaltungssitz in Deutschland ist mit Ablauf des Übergangszeitraums nach Art. 126 des Brexit-Abkommens deren Rechtsnachfolger. Dem Gläubiger eines noch gegen die Limited erlassenen Vollstreckungstitels kann nach § 727 Abs. 1 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Alleingesellschafter erteilt werden.

Für die Praxis. Alte Titel gegen deutsche Limiteds sind nicht wertlos. Die Klausel gegen den Alleingesellschafter ersetzt den neuen Prozess.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 30.07.2026, I ZB 6/26, BeckRS 2026, 22474

Im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO kann eine Partei, die im Fall der Aufhebung Schadensersatz gegen einen beteiligten Schiedsrichter erheben zu können glaubt, dem Schiedsrichter nach § 72 Abs. 1 ZPO den Streit verkünden. § 72 Abs. 2 ZPO ist auf Schiedsrichter nicht entsprechend anwendbar. Die Ablehnung der Zustellung der Streitverkündungsschrift unterliegt der sofortigen Beschwerde.

Für die Praxis. Die Streitverkündung an den Schiedsrichter ist zulässig und sichert den Regress. Sie gehört in jede ernsthaft betriebene Aufhebung.

ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.07.2026, 11 W 12/26 (Kart), GRUR-RS 2026, 23399

Ein Vermögensschaden, der nur Folge eines anderen, den Anspruchsteller bereits betreffenden kartellrechtswidrigen Zustands ist, begründet den Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht. Erlässt erst das Beschwerdegericht ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung im Beschlusswege, ist der Widerspruch beim Gericht erster Instanz einzulegen und von diesem zu bescheiden.

Für die Praxis. Der Erfolgsort verlangt einen eigenständigen Schadenseintritt. Folgeschäden tragen die Zuständigkeit nicht.

Außerdem lesenswert. Elsing, Streitbeilegung im Wandel: Commercial Courts als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit, BB 2026, 1987. Frey/Ade, Strategische Verfahrensführung bei grenzüberschreitenden Verfahren, BB 2026, 1943.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Juli 2026.

SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988